

„So dürfen bei einer Neueinteilung der Bistümer Wahlrechte von Konkordatskantonen nicht aufgegeben werden, wenn nicht andere gleichwertige Formen der Mitentscheidung sich verwirklichen lassen.“ Solche wohlerworbenen Rechte, versicherte Bischof Hänggi in seiner Pressekonferenz, würden vom Apostolischen Stuhl auch nicht in Frage gestellt. Als gesamtschweizerische Regelung hielt die Kommission die *Bischofswahl durch die Domkapitel* für wünschenswert, „ergänzt durch das Consilium Consultorum, dem nach dem neuen CIC die wichtige Funktion des Verwesers während der Sedisvakanz zukommt“.

Bezüglich der staatlichen Mitwirkungsrechte soll nach Meinung der Kommission dem Staat überlassen bleiben, ob die staatlichen Instanzen in irgendeiner Weise in das Wahlverfahren miteinbezogen sein wollen. „Wenn Rom einen Verzicht der staatlichen Behörden auf die Bischofswahlen fordert und die staatlichen Rechte oder Halbrechte verschwinden müssten, ist als Ausgleich eine angemessene Mitwirkung der Ortskirche bei der Bischofswahl unter Beteiligung der staatskirchenrechtlichen Organe vorzusehen.“ In den Konkordatskantonen dürfte eine Neueinteilung der Bistümer kaum akzeptiert werden, „wenn nicht zugleich das Wahlrecht entsprechend geregelt werden kann, insbesondere für Konkordatskantone, die nach dem Vorschlag für eine Neugliederung der Bistümer einem neuen Bistum zugeordnet würden“.

Die *bundesstaatliche Zuständigkeitsordnung* überläßt die Kirchenhoheit grundsätzlich den Kantonen. In Bistumsfragen ist diese kantonale Kirchenhoheit allerdings so eingeschränkt, daß sich auf jeden Fall auch die Bundesbehörden mit einer Neueinteilung der Bistümer befassen müßten: Wenn die Errichtung neuer oder die Veränderung bestehender Bistümer durch Vertrag mit dem Heiligen Stuhl erfolgen soll, gelten die Regeln über den Abschluß von Staatsverträgen. Der Bund handelt dann im Auftrag und mit Zustimmung der Kantone und begründet für diese wie auch für sich Rechtswirkungen, für die er

völkerrechtlich die Verantwortung tragen muß. Überdies unterliegt durch den Bistumsartikel der Bundesverfassung (50,4) jede Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Staatsgebiet der Genehmigung des Bundes. Laut Bundesbeschuß vom 22. Juli 1859, wonach „jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet aufgehoben ist“, dürfen die Kantone keiner Bistumsregelung mit einem im Ausland residierenden Bischof zustimmen. (Umgekehrt kann ein Bischof in der Schweiz Jurisdiktion im Ausland haben, und zum Bistum Chur gehört denn auch das Fürstentum Liechtenstein.)

Die Bischofskonferenz hat die *allgemeinen Überlegungen des Kommissionsberichtes* „als wertvolle, die verschiedenen Aspekte berücksichtigende Kriterien für eine Neueinteilung grundsätzlich gutgeheißen“, hält es aber für verfrüht, zum „konkreten Vorschlag Stellung zu nehmen“. Bemerkenswert ist die Feststellung der Bischöfe, „daß im Bericht die gesamtkirchliche Verantwortung des Apostolischen Stuhles bei der Verwirklichung einer eventuellen Neueinteilung der Bistümer sowie einige grundsätzliche und juristische Standpunkte, auf die der Apostolische Stuhl bereits früher hingewiesen hat,

in den Hintergrund getreten sind“. Sie sprechen damit die *innerkirchliche Grundsatzfrage* an: Wie ein Ausgleich gefunden werden kann zwischen den Erfordernissen der Gesamtkirche und den „konkreten Gegebenheiten, die sich aus der Mentalität und der Situation der ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen ergeben“. Dies betrifft besonders die Bischofswahl. Die Bischöfe zeigen sich davon überzeugt, „daß letztlich alle Beteiligten die Freiheit der Bischofserwählung vor außerkirchlichen Einflüssen schützen und sie in voller Gemeinschaft mit dem Papst durchführen wollen“.

Einer Neueinteilung der Bistümer an sich steht der Apostolische Stuhl positiv gegenüber. Die Schwierigkeiten bei den mehr oder weniger Betroffenen dürften diesbezüglich größer sein: Zugehörigkeitsgefühle zu den bestehenden Bistümern bei Katholiken spielen ebenso eine Rolle wie Angst vor katholischer Expansion bei Nichtkatholiken. Die Synode 72 optierte bei der Bistumsfrage für die Priorität pastoraler Bedürfnisse. Die jetzt begonnene Diskussion und die noch bevorstehenden Verhandlungen werden zeigen, ob diese heute tatsächlich ausreichend zur Geltung kommen können.

R. W.-Sp.

Der Fall Bulányi: Rom soll entscheiden

Seit unserem letzten Bericht über die ungarischen Basisgemeinschaften (vgl. HK, April 1982, 168 f.), in dessen Mittelpunkt die Auseinandersetzung um den Piaristenpater György Bulányi stand, hat sich der Fall Bulányi unter *teilweise seltsamen Begleitumständen* zugespitzt.

Wie der „Magyar Kurir“ am 19. Mai berichtete, bereitet die ungarische Kirchenführung eine zweite Eingabe nach Rom vor, in der sie um eine offizielle Stellungnahme der Glaubenskongregation ersucht. Die erste Eingabe war durch Kaplan László Kovács erfolgt, der von Kardinal Lékai wegen „bedenklicher theologischer Lehren“ vorübergehend suspendiert und in die „Verbannung“ geschickt worden war. Kovács macht damit von seinem Recht

Gebrauch, bei der Sacra Romana Rota, dem obersten Kirchengericht, Berufung einzulegen und um eine Überprüfung der Strafmaßnahmen zu ersuchen, die gegen ihn nicht durch ein gerichtliches Verfahren, sondern aufgrund „sicheren Wissens“ verhängt worden waren. Denn nach den Canones 2186–2194 des CIC muß der für die Maßnahmen zuständige Bischof im Falle einer Berufung an den Heiligen Stuhl den Beweis für die vorschriftsmäßige, dem Verurteilten gegenüber nicht offiziell begründete Vorgangsweise erbringen.

In der zweiten Eingabe ersucht Kardinal László Lékai die Glaubenskongregation um eine *offizielle Überprüfung* der theologischen Ansichten von Pater Bulányi, des z. Z. bekanntesten – und

umstrittensten – geistigen Führers eines Teils der ungarischen kirchlichen Basisgemeinschaften.

Beide Eingaben stehen in engem Zusammenhang: Kovács ist seit 1972 ein enger Mitarbeiter Bulányis, und die wichtigsten Beweggründe für seine seinerzeitige Suspendierung (die Kardinal Lékai jetzt zu rechtfertigen hat) waren die „bulányistischen Lehren“. Dieser Umstand erklärt auch, warum der ungarische Primas ausgerechnet jetzt auf eine offizielle Überprüfung der seit langem kritisierten theologischen Ansichten Bulányis durch Rom drängt.

Die theologischen Ansichten des Piaristenpaters sind der Glaubenskongregation allerdings nicht mehr ganz fremd; denn als 1976 innerhalb der ungarischen Hierarchie erstmals Kritik an seinen von der offiziellen kirchlichen Lehre angeblich abweichenden Ansichten laut wurden, schickte Bulányi je ein Exemplar seiner Schriften, sein einbändiges (maschinengeschriebenes) Werk „In welche Richtung soll ich gehen?“ sowie das aus sechs Bänden bestehende (ebenfalls maschinengeschriebene) Werk „Suchet das Reich Gottes“ an Kardinal Lékai sowie an die Glaubenskongregation nach Rom. Es waren von ihm verfaßte Schriften, die von den von Bulányi gegründeten kirchlichen Basisgemeinschaften bei ihrer Gemeinschaftsarbeit als Ausgangstext verwendet werden.

Im Mai 1980 teilte die *Glaubenskongregation* in einem von Bulányi zitierten Brief an den Generaloberen der Piaristen, *Angel Ruiz*, mit, die beiden Werke (insgesamt 7 Bände) enthielten „nichts, was im Widerspruch zum kirchlichen Lehramt steht“. Im März 1981 bestätigte Erzbischof *Luigi Poggi* anlässlich eines Aufenthaltes in Budapest noch einmal dieses nicht offizielle Überprüfungsergebnis der Glaubenskongregation. Bulányi und die von ihm geführten Basisgemeinschaften gingen seitdem davon aus, daß die Überprüfung der theologischen Ansichten Bulányis „abgeschlossen“ sei.

Aber im September 1981 ordnete Kardinal Lékai von neuem eine Überprüfung an. Diese bezog sich zunächst

auf einen maschinengeschriebenen Band „Ein Geschenk von Brüdern und Schwestern zu Weihnachten 1980 – voneinander füreinander“. Der Band war die 1980er Zusammenfassung von ausgewählten Aufzeichnungen, die sich verschiedene Mitglieder von Basisgruppen bei Exerzitien gemacht hatten, dazu kamen Auszüge aus verschiedenen theologischen Schriften. Von den Bulányi-Basisgruppen wurde der Band ebenfalls als gemeinsames Arbeitsmaterial verwendet. Mit der Untersuchung beauftragte Lékai ein *vierköpfiges Professorenngremium* der Theologischen Akademie in Budapest. Zwei Kommissionsmitglieder – die anderen beiden schienen mehr eine Statistenrolle zu spielen –, der Dogmatiker *Ference Gal* und der Kirchenhistoriker *László Vanyo*, gaben eine schriftliche Bewertung ab und übten an mehreren Aussagen scharfe Kritik. Daraufhin ließ Kardinal Lékai Bulányi zu einer Befragung vorladen. Bei dieser stellte sich heraus, daß die beanstandeten Textstellen erstens nicht von Bulányi, sondern von einem Elektroingenieur und einer Philologin stammten und daß zweitens der ganze Band nicht eine Publikation im eigentlichen Sinne war, sondern als eine *interne Diskussionsvorlage bzw. -anregung* der Bulányi-Basisgruppen zu verstehen war. Für den Inhalt solcher Arbeitsmaterialien trägt vor den kirchlichen wie vor den staatlichen Behörden jeweils der Verfasser des betreffenden Beitrages die Verantwortung. Da die beiden Professoren bei der unter dem Vorsitz und nach den Weisungen Kardinal Lékais geführten Befragung nur an den theologischen Ansichten Pater Bulányis interessiert waren, konzentrierten sie ihre Fragen in der Folge nur noch auf dessen eigene Schriften.

Von verschiedenen Seiten bereits „vorgewarnt“ und um den Hergang der Untersuchung jederzeit rekonstruieren zu können, aber auch, um für die Hinzuziehung von Experten Zeit zu gewinnen, bestand Bulányi bei dieser Befragung, die für ihn überaus schwerwiegende Folgen haben konnte, darauf, daß man ihm die Fragen *schriftlich* vorlegte. Auf sie wolle er auch schriftlich antworten. Dieser Bitte wurde entsprochen. Die weiteren

Untersuchungen galten zunächst ausschließlich den von Bulányi eingesandten „Antworten“, wurden aber später auch auf die protokollarisch festgehaltenen Aussagen bei der Befragung ausgedehnt. Auch Teile seines am 7. März an Kardinal Lékai gerichteten Briefes und verschiedene protokollarisch nicht festgehaltene Äußerungen wurden einbezogen.

Die erste mündliche Behandlung über die von Bulányi eingesandten schriftlichen „Antworten“ fand in Anwesenheit beider „Parteien“ bereits am 22. Februar statt. Bulányis „Antworten“ wurden von den Professoren dabei als unzulänglich zurückgewiesen. Wenige Wochen später erfuhr das Verfahren eine unerwartete – und denkbar merkwürdige Belebung. Am 4. April wußte die katholische Wochenzeitung „*Új Ember*“ zu berichten: „Kurz darauf erschien ein im Vervielfältigungsverfahren hergestelltes Blatt unter dem Namen ‚*Új forrás*‘ (Neue Quelle). Dieses vertritt in einer Abhandlung über den Gehorsam verschiedene von der kirchlichen Lehre abweichende Ansichten. Der Autor ist zwar nicht namentlich genannt, doch geht aus Punkt 41 des Schreibens eindeutig hervor, daß es sich um György Bulányi handeln muß.“ Dieses Schriftstück, das dem Vernehmen nach nur sehr wenige Personen zu Gesicht bekamen, weist theologische Gedankengänge auf, die mit denen Pater Bulányis sehr viel Ähnlichkeit haben, aber in ihrer Aussage wesentlich radikaler sind.

Zu einer weiteren Aussprache mit dem Theologengremium, bei der Bulányi zu dem „Neue-Quelle“-Text hätte Stellung nehmen sollen, erklärte sich dieser nicht mehr bereit. Zugleich erklärte er ganz entschieden, weder er noch irgend jemand aus seinem Kreise komme als Autor des Textes in Betracht und er habe auch niemand damit beauftragt. Es hätte in der Tat seltsam angemutet, wenn Bulányi ausgerechnet während der gegen ihn laufenden Untersuchungen einen Text verfaßt hätte, in dem er freiwillig all das „ausplauderte“, wogegen er sich während der Befragungen ausdrücklich verwahrt hatte.

Das Theologengremium ging dennoch davon aus, daß die „Neue Quelle“ aus der Feder Bulányis bzw. dessen Kreis stamme, und fand damit seine Anschuldigung, Bulányis Ansichten wichen vom kirchlichen Lehramt ab, erhärtet. Aufgrund des Theologengutachtens gab die *ungarische Bischofskonferenz* am 10. März 1982 eine *Erklärung* ab, in der festgestellt wurde: Die Bischofskonferenz müsse mit Besorgnis feststellen, daß György Bulányi, Mitglied des Piaristenordens sowie einige Seelsorger, die sich ihm angeschlossen haben, in unserem Lande irri-ge Glaubenslehren verbreiten und im Zusammenhang damit in Kreisen ihrer Anhänger eine von der bisherigen weitgehend abweichende Kirchendisziplin einzuführen wünschen ...“ Unter dem Deckmantel erleuchteter Reformer lehnten sie sich unter Mißachtung der Hierarchie gegen die kirchliche Obrigkeit auf; ihr Vorgehen stelle für die Kirchendisziplin eine Bedrohung dar; unter Berufung auf den Heiligen Geist würden sie verschiedene Textstellen der Heiligen Schrift neu interpretieren. Es handle sich bei „ihnen“ um eine schwerwiegende umstürzlerische Bewegung.

Nach dieser Stellungnahme der Bischofskonferenz dürfte es keine Zweifel geben, daß zu der in der beim Hl. Stuhl eingereichten Eingabe auch die zweifelhaftem Ursprung entstammende „Neue Quelle“ als Beweismittel gehören wird.

Auf die *römische Entscheidung* kann man um so gespannter sein, als Kardinal Lékai ohne das römische Verfahren abzuwarten, Bulányi am 9. Juni

suspendiert hat, was erst möglich wurde, nachdem der Generalobere der Piaristen, da es sich bei Bulányi um einen Ordensmann handelt, Kardinal Lékai Jurisdiktionsvollmacht zugestanden hatte. Da nun die Sache auf jeden Fall in Rom zu entscheiden ist, dürften die päpstlichen Behörden, insbesondere die Glaubenskongregation, nicht nur bei dieser speziellen Entscheidung, sondern ganz allgemein für die weitere theologische und kirchliche Entwicklung in Ungarn zu einem wesentlichen Faktor werden.

Es ist anzunehmen, daß Rom *nach den theologischen Maßstäben der Weltkirche* vorgehen und Formulierungen, die in dem etwas befangenen theologischen und kirchlichen Klima Ungarns vielleicht etwas ungewohnt klingen, nicht einfach verwerfen bzw. ablehnen wird, nur weil sie ungewohnt sind. In Rom bestehen nicht die gleichen politischen und menschlichen Verhältnisse wie in Ungarn. Ein korrektes Verfahren müßte also möglich sein. Auf jeden Fall wird in der gegenwärtigen Situation nur Rom objektiv darüber befinden können, inwieweit Bulányis stets wiederholte Versicherungen, er und seine Anhänger seien durchaus gewillt, der Lehre der Kirche in allem treu zu bleiben, akzeptiert werden können. Nur Rom wird feststellen können, ob der beklagte „theologische“ Konflikt wirklich ein solcher ist oder ob die gegenwärtige Auseinandersetzung um Bulányi und die Bulányiisten nicht *die Folge gewollter oder auch ungewollter Unklarheiten* und einer durch mangelnde Dialogbereitschaft vergifteten Atmosphäre ist. Die

Lösung bestünde dann weniger in der Fixierung von Lehrabweichungen als in der Behebung der dem Konflikt zugrundeliegenden menschlichen Mängel, soweit die kirchenpolitischen Verhältnisse in Ungarn das zulassen.

Rom könnte sich angesichts seiner Verantwortung für die Zukunft der Kirche Ungarns möglicherweise sogar bewogen fühlen, aus Anlaß dieses konkreten Falles mehr zu tun, als nur eine Entscheidung zu fällen, ob die von Kardinal Lékai angestrebte lehramtliche Verurteilung Bulányis ausgesprochen werden soll oder nicht. Übrigens werden im Oktober dieses Jahres alle ungarischen Diözesanbischöfe ihren „*ad limina*“-Besuch beim Papst machen. Sie werden bei dieser Gelegenheit sicher ausführlich über die Lage in ihren Diözesen berichten. Der Fall Bulányi und die Frage nach dem Verhältnis der ungarischen Hierarchie zu den Basisgemeinschaften war schon bei der letzten „*ad limina*“-Berichterstattung aktuell. Sie haben jetzt neue Aktualität erhalten.

Der Fall sollte über das persönliche Schicksal Bulányis und die möglichen Auswirkungen auf einen Teil der Basisgemeinschaften hinaus nicht überschätzt werden. Für Ungarns Kirche stehen viele wichtige Fragen an, die Basisgemeinschaften sind *eine* davon. Gegenwärtig sieht es fast so aus, als ob das Kirchensekretariat und die Partei ein besonderes Interesse hätten, den Fall Bulányi hochzuspielen, um, solange die Kirchenführung dem nichts entgegengesetzt, in grundlegenden Fragen keine Konzession machen zu müssen.

E. A.

Entwicklungen

Kabelfernsehen kurz vor dem Start?

Ungereimtheiten im Vorfeld der Pilotprojekte

Daß sich über das Kabelfernsehen in absehbarer Zeit die Programmschleusen in der bundesdeutschen Fernsehlandschaft öffnen werden, ist heute sicher keine gewagte Prognose mehr. In *München*, dem Standort eines der *vier Kabelpilotprojekte*, die von den Ministerpräsidenten der

Bundesländer 1976 beschlossen worden sind, um sich vor endgültigen Entscheidungen über die Fernseh Zukunft Entscheidungshilfe einzuholen, wird bereits offen ein Favorit für das Amt des Direktors der Projekt-Betriebsgesellschaft gehandelt: *Rudolf Mühlfenzl*, derzeit noch Chef-